

# Zum Entscheid der Rheinzertralkommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920397>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

enormen Geschwindigkeit zu Tal stürzenden Wassermassen hätten dann übrige Teile jenes Unterbaues mit fortgerissen. Seine Erklärung der Explosion bezeichnet Cugini selbst als eine „Hypothese“.

Die Schlussfolgerung der Verfasser widerspricht der Erklärung der gerichtlichen Experten, wonach auf keinen Fall äussere Einflüsse als Ursache in Frage kommen können. Da sich unter den Verfassern dieses Gegengutachtens aber Namen befinden, die unbedingtes Vertrauen zu verdienen scheinen\*), und das Gutachten von Oberst Cugini vermöge dessen Ansehen und seiner verantwortlichen Stellung als streng objektiv und autoritativ gewertet werden dürfe, so wird wohl noch eine Oberexpertise nötig werden. Sie wird die schwierige Aufgabe zu lösen haben, zwischen Tatsachen, Widersprüchen und Hypothesen abzuwägen, um zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen. Eine Beendigung der endlich Anfang Mai begonnenen Gerichtsverhandlungen dürfte in nächster Zeit kaum zu erwarten sein. K. E. H.



### Zum Entscheid der Rheinzentralkommission.

Am 13. Mai 1925 hat in Basel eine Versammlung der dortigen Rheinschiffahrt-Interessenten stattgefunden, um von berufener Seite Aufschluss zu erhalten über die Beschlüsse der Rhein-Zentralkommission betreffend Rheinregulierung und Seitenkanal.

Wie der Referent, Herr Direktor W. Stauffacher, ausführte, ist jetzt die Möglichkeit für unser Land, massgebend in die Rheinwirtschaft einzugreifen, grösser als je. Bis in die jüngste Zeit war es weniger der Rhein an sich, als die widerstreitenden Interessen der Uferstaaten, die eine volle Ausnützung des Stromes hinderten. Die Schweiz ist nun vor wichtige Entschlüsse gestellt.

Wenn auch die bis jetzt erreichten Ziffern des Rheinverkehrs erfreulich sind, so bedeuten sie doch erst einen kleinen Anfang von dem, was sich nach der Regulierung erreichen lässt. Gemäss dem Projekt soll eine Fahrrinne geschaffen werden, die an 318 Tagen des Jahres mit Schiffen von 2 Meter Tiefgang fahrbar ist. Da das Begehren der Schweiz, mit der Regulierung an fünf Stellen beginnen zu können, in Strassburg nicht bewilligt wurde, muss man sich mit drei Baustellen begnügen (von Strassburg aufwärts und von Hartheim auf- und abwärts). Wichtig ist die Gestaltung des

künftigen Zollregimes. Vorläufig wird dazu nur gesagt, dass darüber zwischen der Rhein-Zentralkommission und Frankreich noch zu sprechen sei.

Regulierung und Seitenkanal, beide in Strassburg gutgeheissen, beginnen nun einen Wettlauf miteinander. Für die Schweiz ist die Regulierung unbedingt vorzuziehen. Die Grundlage für die kommenden Entschlüsse, speziell diejenigen finanzieller Natur, ist ein nochmaliges gründliches Studium der Frage. Die Prüfung der Rentabilitätsfrage hat man nicht zu scheuen. Schon das enorme Interesse, das alle andern Staaten dem Rhein entgegenbringen, ist ein Fingerzeig, dass wir handeln müssen.

Die Regulierung wird etwa 65 Millionen Franken kosten; den Kanal gibt uns Frankreich — umsonst, allein nicht immer ist das Billigste auch das Beste. Das Interesse der Nachbarstaaten an der Schiffahrt Basel—Strassburg kommt in mancherlei Zukunftsprojekten zum Ausdruck, die von geschäftstüchtigen Leuten stammen, Grund genug, eine namhafte Kostenbeteiligung der Nachbarstaaten zu erwarten. Die Rheinregulierung wird in drei bis vier Jahren zur Auswirkung kommen. Vorsichtigerweise sollten bestimmte Ziffern nicht jetzt schon in Rechnung gestellt werden, aber zwei Millionen Tonnen Verkehr in Berg- und Talfahrt darf in jenen Jahren doch erwartet werden. Das ist ein Quantum, das für unsere Volkswirtschaft schon sehr ins Gewicht fällt. Der Nutzen der Schiffahrtslinie ist rechnerisch überhaupt nicht exakt zu erfassen, weil die Schiffahrt die Bahnfrachten stets beeinflusst. Eine schweizerische Tarifpolitik wird erst kräftig und selbständig sein, wenn unser Land das Instrument einer an 318 Tagen brauchbaren Schiffahrt besitzt.

Ein Haupteinwand gegen die Regulierung ist der: Wir wissen nicht, wann der Seitenkanal den regulierten Rhein ablöst. Wenn man aber die Schiffahrt überhaupt will, so muss sofort eingegriffen und nicht zugewartet werden, bis uns ein Nachbar den Schiffahrtsweg schenkt. Bis der Zeitpunkt eintritt, wo die Regulierung durch den Kanal überholt ist, sind grosse Werte zu fruktifizieren. Kommt der Kanal einmal, so wird ein so grosser Verkehr in die Wagschale geworfen werden können, dass man bei der Gestaltung des Kanals darauf Rücksicht nehmen muss. An unsern eidgenössischen Behörden ist es nun, im richtigen Moment den Entschluss zu fassen.

In der Diskussion stellte Regierungsrat Dr. Miescher fest, dass die letzten Entscheidungen in Strassburg für die schweizerische Rheinschiffahrt einen Schritt vorwärts bedeuten. Heute wandelt sich die Begeisterung für die Schiffahrt in bestimmte Forderungen um. Verhängnisvoll wäre ein Provisorium, das den Rhein bis zur Kanalvollen-

\*) so z. B. Luigi Kambo, der Projektverfasser der höchsten bis jetzt ausgeführten Vielfach-Gewölbe-Staumauer am „Tirso“ in Sardinien.

dung im jetzigen Zustand belassen würde. Wenn wir überhaupt Schifffahrt treiben wollen, so muss die Regulierung durchgeführt werden. Die wirtschaftlichen Vorteile der Rheinschifffahrt kommen zum grösseren Teil der ganzen Schweiz, nicht nur Basel zu gut.

Dr. Jaquet von der Schweizer. Schleppschiffahrtsgenossenschaft trat besonders dem Einwand wegen der Unrentabilität der Schifffahrt entgegen und legte dar, dass nicht allein die Frachtersparnisse ins Gewicht fallen. Der Export des Zementes ist direkt unmöglich ohne Schifffahrt, diese muss aber auch in der bauwichtigen Jahreszeit Zement befördern können. Aehnlich liegen die Verhältnisse für Carbid und Gonzenerz. Für die Bundesbahnen ist die Rheinschifffahrt keine Konkurrenz, sondern ein Verkehrszuträger für Inland und Transit. Das sind volkswirtschaftliche Vorteile, die in der ganzen Schweiz beachtet werden müssen.

#### Ausfuhr elektrischer Energie.

Gesuch der Kraftwerke Brusio A.-G. in Poschiavo (KWB) um Erneuerung und Zusammenlegung der Ausfuhrbewilligungen Nr. 3 bzw. P 19 und Nr. 11 in eine einheitliche Ausfuhrbewilligung (vgl. Ausschreibung des Gesuches im Bundesblatt Nr. 31 vom 30. Juli und Nr. 32 vom 6. August sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 176 vom 30. Juli und Nr. 180 vom 4. August 1924). Der Bundesrat hat am 8. Mai 1925 nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie den KWB die Bewilligung Nr. 79 erteilt, welche die KWB ermächtigt, elektrische Energie nach Italien, an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand (Società Lombarda) auszuführen. An die Bewilligung wurden folgende wesentliche Bedingungen geknüpft:

Die ausgeführte Leistung darf, in den bestehenden Meßstationen in Campocologno und in Piattamala gemessen, max. 3 600 000 kW betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf max. 650 000 kWh erreichen. In den Wintermonaten (1. Januar bis 31. März jeden Jahres) darf jedoch die insgesamt auszuführende Energiemenge max. 45 Millionen kWh nicht überschreiten.

Die auszuführende Energie stammt aus den eigenen Werken der KWB. Ausnahmsweise darf, unter näher festgesetzten Bedingungen, im obigen Rahmen durch Vermittlung der Rhätischen Werke für Elektrizität A.-G. in Thusis aus der Nordschweiz bezogene Ergänzungsenergie zur Ausfuhr gelangen.

In der Winterperiode (1. November bis 30. April jeden Jahres) haben die KWB bei Energiemangel in ihrem schweizerischen Versorgungsgebiete zunächst die Energieausfuhr ohne Aufforderung durch die Behörden wenn nötig bis auf eine Energiemenge von 2 500 000 kWh pro Woche zu reduzieren. Die gesamte Einschränkung der Energieausfuhr kann unter den angegebenen Verhältnissen auch jederzeit vom eidgenössischen Departement des Innern verfügt werden, ohne dass die KWB dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können. Wird eine Einschränkung auch im Inlande notwendig, so darf diese im Inlande bis zur vertraglichen Minimallieferungsverpflichtung proportional unter keinen Umständen über die Einschränkung hinausgehen, die dem ausländischen Bezüger auferlegt wird. Die vertraglichen Minimallieferungsverpflichtungen gegenüber den inländischen Abnehmern sind vor allen andern Lieferungsverpflichtungen zu sichern.

Die Bewilligung Nr. 79 ersetzt die Bewilligungen Nr. 11 vom 27. März 1909 und P 19 vom 10. Juni 1924 (frühere Bewilligung Nr. 3 vom 13. April 1907). Sie ist gültig bis 31. Dezember 1959.

Im übrigen erfolgt die Energieausfuhr, soweit die Bewilligung nichts anderes bestimmt, auf Grund des Vertrages vom 31. Oktober 1924 zwischen den KWB und der Società Lombarda.

Die KWB werden dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft neue, mit Bezug auf diese Energieausfuhr noch abzuschliessende Verträge und temporäre Vereinbarungen sowie auch Abänderungen des bestehenden Vertrages in amtlich beglaubigter Abschrift einsenden. Sie bedürfen der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern.

Die von der Società Lombarda an die KWB abgegebene Erklärung, dass sie auf ihr sogenanntes Rückkaufsrecht endgültig verzichte, wenn die Ausfuhrbewilligung mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1959 erteilt werde, gilt als Bedingung dieser Bewilligung. Auch bei und nach Ablauf der Dauer der Bewilligung darf das sogenannte Rückkaufsrecht nicht geltend gemacht werden.

Die KWB verpflichten sich, die Bestimmungen, welche die Regelung des Verhältnisses unter den Werken, die Energie nach Italien ausführen, betreffen, in gleichem Umfange, wie diese für die anderen Werke als verbindlich erklärt werden, anzuerkennen.

Mit Bezug auf das Mess- und Kontrollverfahren und die Berichterstattung gelten die vom eidgenössischen Departement des Innern zu erlassenden Vorschriften.

Die Frage, ob für den Bau allfälliger neuer Leitungen, die der Energieausfuhr auf Grund der Bewilligung Nr. 79 dienen, die Genehmigung erteilt und allenfalls das Expropriationsrecht hierfür in Anspruch genommen werden kann, wird durch die Erteilung der vorstehenden Bewilligung in keiner Weise präjudiziert.

Die Bewilligung Nr. 79 ist nicht übertragbar.

Die künftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

#### Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes

##### Sitzung vom 14. April 1925 in Zürich.

Das Programm für die Hauptversammlung vom 18. April 1925 in Rheinfelden wird festgesetzt und der Entwurf zu einer Resolution für die öffentliche Diskussions-Versammlung vom gleichen Tage bereinigt.

Nach Kenntnisnahme eines Zirkulars des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke wird beschlossen, an der Wasserkraft-Ausstellung von 1925 in Grenoble einige neuere Veröffentlichungen des Verbandes auszustellen, überdies sollen einige Verbände, Werke und Firmen eingeladen werden, sich nach Möglichkeit an der Veranstaltung doch noch zu beteiligen.

An den während der Ausstellung stattfindenden Wasserkraft-Kongress delegiert der Vorstand Sekretär Ing. A. Härry.

\* \* \*

##### Protokoll

**der XIV. ordentlichen Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Samstag den 18. April 1925, 1½ Uhr, im Rathausaal in Rheinfelden.**

##### Traktanden:

1. Protokoll der Hauptversammlung vom 31. Mai 1924 in Luzern.
2. Jahresbericht pro 1924.
3. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle pro 1924.
4. Verschiedenes.

Anwesend: Zirka 60 Personen. Vertreten sind dabei folgende Behörden, Verbände, Werke etc.:

Eidg. Departement des Innern, Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, Kanton Aargau, Kanton Baselsstadt, Kanton